

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0656/25**

## Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV 27.02.2025 zum TOP 4.5 - Mobiliar im öffentlichen Raum am Beispiel Anger – DS 2474/24 hier: Verbleib Mobiliar

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

**1. Nach welchen Regeln ggf. Konzept wird bei der Genehmigung von Außenbestuhlung im öffentlichen Raum von Lokalen entschieden? (Bitte erläutern!)**

Rechtsgrundlagen für die Sondernutzung sind § 18 Thüringer Straßengesetz in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt und die 1. Änderung der Handlungsrichtlinie für die Erteilung von gewerblichen Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Straßen in einem Teilgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000581/08 der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2008). Die Prüfung erfolgt unter Federführung des Bürgeramtes mit Beteiligung der zuständigen Fachämter.

**2. Aus welchen Gründen wurde der Bestuhlung der L'Osteria in diesem Maß zugestimmt, obwohl dadurch öffentliche Stadtmöbel nicht mehr zugänglich sind und entfernt wurden (Sitzmöglichkeit & Mülleimer)?**

Der Antrag der L'Osteria wurde durch das Bürgeramt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der zuständigen Fachämter geprüft und beschieden. Vorgenannter Abstimmungsprozess führte zum Erfordernis der Umsetzung einer Sitzbank und eines Abfallbehälters. Insbesondere wurden hierbei verkehrliche und stadtplanerische Aspekte sowie das Erfordernis von Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr im Abwägungsprozess berücksichtigt.

**3. Wie wird zukünftig mit der Bestuhlung für Lokale und deren Ausmaß auf dem Anger umgegangen?**

Siehe Frage 1.

**4. Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Anfrage, wird um Auskunft gebeten, was mit dem Mobiliar geschehen ist, welches aufgrund der Bestuhlung der L'Osteria weichen musste.**

Das Tiefbau- und Verkehrsamt hat die Sitzbank und den Abfallbehälter abgebaut und auf dem Straßenbetriebshof eingelagert. Eine Wiederverwendung ist möglich. Seitens des Garten- und Friedhofsamtes wurde ein Pflanzkübel abgeholt, der zukünftig als Ersatz bei Beschädigungen dient.

**5. Zudem bittet Ausschuss um nähere Erläuterungen, welche Konsequenzen bei Verstößen gegen die Handlungsrichtlinie gezogen werden.**

Die Handlungsrichtlinie dient als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und entfaltet keine unmittelbare Wirkung für Dritte. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Erlaubnis einen Wirtschaftsgarten im öffentlichen Raum betreibt oder den erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt, handelt nach § 12 Abs. 1 Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungssatzung – ordnungswidrig. Nach § 12 Abs. 2 kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Anlagen

gez. P. Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleitung 32

19.03.2025  
Datum